

1856/AB XX.GP

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Wolfgang Riedler und Genossen vom 22. Jänner 1997, Nr. 1844/J, betreffend die steuerliche Entlastung nichtkonfessioneller Privatschulen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Zweck der Kommunalsteuer war und ist es, den Gemeinden die durch Betriebsstätten entstehenden Lasten teilweise abzugelten und die dazu erforderlichen Einnahmen zu sichern. Diesem Zweck entsprechend wurden die Befreiungen von der Kommunalsteuer auf ein Mindestmaß begrenzt, Es würde dieser Intention des Kommunalsteuergesetzes aber auch dem Prinzip der Gleichmäßigkeit der Besteuerung widersprechen, einen weiteren auf nicht-konfessionelle Privatschulen eingeschränkten Befreiungstatbestand zu schaffen.

Zu 2:

Das Bundesministerium für Finanzen verfügt über keine Ausgabenansätze für Zwecke der Förderung von Privatschulen. Diesbezüglich ist gemäß Anlage zu § 2 Teil 2 lit. M Bundesministeriengesetz die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten gegeben.

Zu 3. :

Zweifelsohne bilden gesetzliche Bestimmungen wesentliche, wenn auch nicht ausschließliche Rahmenbedingungen für die finanzielle Situation von nichtkonfessionellen Privatschulen. Zu prüfen wäre in diesem Zusammenhang, welche Gesetzesbestimmungen diese Rahmenbedingungen bilden und welche Änderungen sie erfahren sollen. Eine derartige

Prüfung fällt allerdings nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen. Ich ersuche daher um Verständnis, daß mir die Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist.

Zu 4:

Umsätze von Privatschulen, die eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit ausüben, sind bereits derzeit von der Umsatzsteuer befreit. Eine darüber hinausgehende steuerliche Entlastung nichtkonfessioneller Privatschulen würde zu einer unsachlichen Differenzierung führen. Im Hinblick auf die zur Sanierung der angespannten Budgetlage notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen, in die alle Bevölkerungsschichten und alle Einkünfte miteinbezogen wurden und werden, wäre es für die meisten der von diesen Maßnahmen betroffenen Abgabepflichtigen unverständlich, für einen eingeschränkten Kreis von Abgabepflichtigen weitere steuerliche Ausnahmebestimmungen zu schaffen.